MERKBLATT

UNTERNEHMENSNACHFOLGE – RECHTLICHE ASPEKTE

Ansprechpartner

Nicole Wengler
Telefon: 0351 2802-136
Fax: 0351 2802-7136
E-Mail: wengler.nicole@dresden.ihk.de

Stefanie Blümke
Telefon: 0351 2802-187
Fax: 0351 2802-7187
E-Mail: bluemke.stefanie@dresden.ihk.de

Stand: 2025

Hinweis: Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden
Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: service@dresden.ihk.de, Internet: www.ihk.de/dresden

MÖGLICHE ARTEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Die Unternehmensnachfolge kann auf ganz verschiedenen Wegen erfolgen und sollte sorgsam geplant werden. So kann eine Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten beispielsweise durch Schenkung (häufig im Wege der vorweggenommenen Erbfolge) oder von Todes wegen durch Erbschaft stattfinden. Eine Übertragung des Unternehmens zu Lebzeiten ist durch den Verkauf der einzelnen Vermögenswerte (asset deal), der Anteilsübertragung (share deal) oder der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz möglich.

SHARE DEAL

Beim share deal erwirbt der Käufer das Unternehmen durch den Kauf der Gesellschaftsanteile. Da beim share Deal nur der Gesellschafter ausgewechselt wird, im Übrigen aber die Gesellschaft in ihrer Zusammensetzung mit Aktiva und Passiva unberührt bleibt, gehen auch alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft über.

ASSET DEAL

Beim asset deal werden einzelne Wirtschaftsgüter verkauft. Dabei gilt es den Bestimmtheitsgrundsatz zu beachten: Sämtliche Wirtschaftsgüter, die veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten, die übernommen werden sollen, müssen einzeln und hinreichend konkret erfasst und jeweils unter Beachtung der jeweiligen dafür erforderlichen (Form-)Vorschriften auf den Käufer übertragen werden.

Werden nur die einzelnen Vermögenswerte eines Unternehmens und nicht die Geschäftsanteile verkauft, so gehen grundsätzlich weder Forderungen (es sei denn, sie sind ebenfalls Gegenstand des Kaufvertrages) noch Verbindlichkeiten auf den Erwerber über. Wenn der bisherige Inhaber in die Fortführung der Firma (= im Handelsregister eingetragener Name des Unternehmens) eingewilligt hat, gelten die Forderungen jedoch als auf den Erwerber übergegangen. Eine davon abweichende Vereinbarung zwischen bisherigem Inhaber und Erwerber, ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Bei einem asset deal gehen die Vertragsverhältnisse nicht auf den Käufer über (eine Ausnahme stellen Arbeitsverhältnisse dar, siehe unten). Eine Regelung im Kaufvertrag, wonach die Verträge vom Käufer übernommen werden hat keine Wirkung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner. Für die Übernahme von Verträgen durch den Käufer ist die Zustimmung des Vertragspartners (Kunde, Lieferant, Dienstleister) erforderlich. Im Rahmen des Unternehmenskaufvertrages sollte daher geregelt werden, wie bei einer Ablehnung mit Vertragsverhältnissen verfahren werden soll.

Zu den Transaktionsgütern des asset deals gehören regelmäßig auch personenbezogene Daten. Das ist nicht nur der Fall, wenn eine Datenbank als solche verkauft werden soll. Auch bei der Übertragung eines Geschäftsbereiches mit den bisherigen Lieferanten- und Kundenbeziehungen gehen zumindest Kontaktdaten der Ansprechpartner auf den Erwerber über. Die Zulässigkeit der Übertragung personenbezogener Daten ist abhängig von den betroffenen Daten. Bei einem asset deal ist daher frühzeitig zu prüfen und planen, welche Daten wie übertragen werden sollen und dürfen. Die Einigung zwischen den Parteien des Unternehmenskaufvertrages genügt nicht. Die Regelungen zum Datenschutz sind auch schon während der Vertragsverhandlungen zu beachten. Weiterführende Informationen zur Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen eines asset deals können Sie dem **Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 11. September 2024** entnehmen.

UMWANDLUNG

Als Umwandlung bezeichnet man die Umstrukturierung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG). Bei dieser werden Vermögenswerte als Gesamtheit auf andere Unternehmen übertragen, so dass auch Vertragsverhältnisse übergehen. Bei der Umwandlung kann es zu einer Änderung der Rechtsform kommen; zwingend ist dies nicht. Umwandlungsfähig sind alle Rechtsträger, die im Handelsregister eingetragen sind (e.K., KG, GmbH usw.). Das Umwandlungsgesetz unterscheidet drei Umwandlungsformen: Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel.

Mit Hilfe des Umwandlungsgesetzes lässt sich das gesamte Vermögen oder Teilvermögen einer Gesellschaft oder eines Kaufmanns (e.K.) im Ganzen auf eine andere Gesellschaft übertragen, ohne dass die Vermögensgegenstände einzeln übertragen werden und Dritte zustimmen müssen. Das Umwandlungsgesetz bietet eine Vielzahl von Umstrukturierungsmöglichkeiten. Eine GmbH kann auf eine AG verschmolzen, das Vermögen eines e.K. auf eine GmbH ausgegliedert und eine KG im Wege des Formwechsels zu einer Genossenschaft werden – um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

DUE DILIGENCE – SORGFÄLTIGE UNTERNEHMENSANALYSE

Damit es nach der Betriebsübernahme kein böses Erwachen gibt, sollte sich der Kaufinteressent vorab gründlich über das Unternehmen informieren. Es ist wichtig, sich einen Überblick über die gesamte wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu verschaffen und eine Risikoanalyse durchzuführen. Experten wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, technische Gutachter oder Juristen sollten zu Rate gezogen werden. Die Erstellung einer soliden Analyse der Situation des Unternehmens mit seinen relevanten wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Gegebenheiten, seines Ertragspotentials sowie der Qualität der Mitarbeiter wird als Due Diligence bezeichnet. Hier werden auch die im Unternehmen enthaltenen Risiken aufgedeckt. Je mehr Informationen man über das Unternehmen hat, desto realistischer kann man über den Kaufpreis verhandeln.

Einen Überblick über die wichtigsten Punkte der Unternehmensanalyse finden Sie in der Checkliste für Nachfolger.

VERTRAGLICHE REGELUNGEN ZWISCHEN VERKÄUFER UND KÄUFER

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Eine Geheimhaltungsvereinbarung (auch Non-Disclosure-Agreement - NDA) genannt, ist ein Vertrag, bei dem sich die Vertragsparteien zu einem streng vertraulichen Umgang mit allen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Informationen, Verhandlungen und Unterlagen verpflichten. NDAs werden üblicherweise vor der Anbahnung von Geschäftskontakten geschlossen.

LETTER OF INTENT

Ein Letter of Intent (LoI) ist eine unverbindliche Absichtserklärung, die bestätigt, dass die Parteien des LoI in Verhandlungen über einen Vertragsabschluss stehen. Ein LoI soll gerade keine Verpflichtung zum Abschluss eines späteren Vertrages begründen, jedoch ist dies nicht allein durch die Bezeichnung als „Letter of Intent" oder „Absichtserklärung" gewährleistet. Es muss hinreichend zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine unverbindliche Absichtserklärung handelt, um ungewollte Verpflichtungen zu vermeiden. Der LoI fasst den Stand der Verhandlungen zusammen und deklariert die grundsätzliche Bereitschaft einer Zusammenarbeit. Unter „Gegenstand des LoI" sollte daher das geplante Vorhaben erläutert und die bisherigen Gesprächsergebnissen konkretisiert werden. Außerdem können Regelungen zur Vertraulichkeit, der

Exklusivität der Verhandlungen oder Vertragsstrafen aufgenommen werden. Als Vertragsstrafe kommt beispielsweise die sogenannte Break-Fee-Klausel in Betracht: derjenige, der die Verhandlungen abbricht, zahlt einen gewissen Geldbetrag.

VORVERTRAG

Der LoI ist von einem Vorvertrag zu unterscheiden, der die Parteien zum Abschluss des Hauptvertrages verpflichtet. In einem Vorvertrag sind bereits die wesentlichen Vertragsbestandteile des späteren Hauptvertrages geregelt. Die Durchführung des Hauptvertrages ist in diesem Fall im Gegensatz zum LoI einklagbar. Sinnvoll kann der Abschluss eines Vorvertrages beispielsweise sein, wenn dem Hauptvertrag noch tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen (z.B. Baugenehmigung). Die Verpflichtung zum Abschluss des Hauptvertrages kann in einem solchen Fall im Vorvertrag unter die Bedingung gestellt werden, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt bzw. das Hindernis wegfällt. Ein Vorvertrag kann auch so ausgestaltet sein, dass nur eine Partei gebunden wird, die andere jedoch keine Pflicht zum Vertragsschluss übernimmt.

KAUFVERTRAG

Ein Unternehmenskaufvertrag sollte zur Vermeidung von Unklarheiten über die getroffenen Regelungen schriftlich geschlossen werden. Soll ein Grundstück mit verkauft werden, ist der gesamte Unternehmenskaufvertrag notariell zu beurkunden. Regelungen über Gewährleistung, Zusicherung und Garantien, Abwicklung laufender Auftragsverhältnisse sind wesentliche Bestandteile eines jeden Unternehmenskaufvertrages. Die vertraglichen Regelungen müssen daher sehr sorgfältig erarbeitet und auf die Erfordernisse beider Parteien zugeschnitten werden. Dem Unternehmensvertrag können Anlagen angehängt werden, worin beispielsweise die verkauften Gegenstände im Einzelnen aufgeführt werden.

ARBEITSRECHTLICHE REGELUNGEN

Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein (vgl. § 613a BGB). Weder für den früheren Inhaber noch den neuen Inhaber besteht ein Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Betriebsübergangs.

Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer einen Monat vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen. Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden. Bei einem erfolgreichen Widerspruch gilt das Arbeitsverhältnis als nicht auf den Erwerber übergegangen.

Sind die Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden.

SONSTIGE RECHTLICHE ASPEKTE

FIRMENFORTFÜHRUNG

Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma (im Handelsregister eingetragener Name) fortführt, haftet neben dem früheren Inhaber für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten. Der Käufer kann seine Haftung für Altverbindlichkeiten verhindern. Eine haftungsausschließende Vereinbarung zwischen früherem Inhaber und Erwerber ist den Gläubigern gegenüber wirksam, wenn sie im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht ist; gleichermaßen, wenn sie den Gläubigern individuell mitgeteilt wurde.

FREISTELLUNGSVEREINBARUNG

Ein Kleingewerbetreibender und daher nicht im Handelsregister eingetragener Unternehmer kann mit dem Käufer die Übernahme und Fortführung der Geschäftsbezeichnung vereinbaren. Eine gesetzliche Haftung des neuen Inhabers für die Altverbindlichkeiten besteht hier nicht. Der Käufer kann sich jedoch durch vertragliche Vereinbarung gegenüber dem vormaligen Inhaber verpflichten, die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu übernehmen (z.B. bei Anrechnung auf den Kaufpreis), also den früheren Inhaber auf diese Weise freistellen. Solche Freistellungsvereinbarungen haben keine Außenwirkung. Mit einem Gläubiger kann der Käufer eine Schuldübernahme oder einen Schuldbeitritt vereinbaren.

STEUER- UND ERBRECHTLICHE SITUATION

Eine Unternehmensnachfolge hat immer auch steuerrechtliche und ggf. auch erbrechtliche Folgen. Wir empfehlen daher eine Beratung durch einen fachkundigen Rechtsanwalt oder Steuerberater in Anspruch zu nehmen.